

## RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantwortl. Redakteur:  
Karl H O N A Y

Wien, Mittwoch, den 9. September 1925.

.....  
Der Betrieb des Krematoriums im August 1925. Von 1. bis 31. August 1925 wurden in der Feuerhalle der Stadt Wien an 21 Einäscherungstagen insgesamt 133 Leichen eingeäschert, davon waren 88 männlich und 45 weiblich. Nach dem Glaubensbekenntnis verteilten sich auf römisch katholisch 87, protestantisch 12 und mosaisch 12 sowie griechisch orientalisches 1 und konfessionslos 21. Ausserdem wurden auch 6 Kinderleichen eingeäschert.

.....  
Haltet die Strassen rein! In einer Reihe von Magistratskündmachungen waren die Bestimmungen, die die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen und von allgemein zugänglichen, dem öffentlichen Verkehre dienenden Privatgrundstücken betreffen, bisher verstreut. Der Wiener Magistrat hat nunmehr eine neue Magistratskündmachung herausgegeben, die alle Bestimmungen zusammenfasst, und auch zum Teile den geänderten Verhältnissen angepasst worden ist. Aus dem Inhalt der Kundmachung sei besonders hervorgehoben: Das Wegwerfen von Papier, Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen, Papierabfällen und dergleichen, von Obst- und Speiseresten, Obstschalen und -Kernen, von Konservenbüchsen, Glasscherben u.ä. auf die öffentlichen Verkehrsflächen ist im verbauten und unverbauten Gebiete der Gemeinde Wien verboten. Das selbe Verbot gilt auch für allgemein zugängliche, dem öffentlichen Verkehre dienende Privatgrundstücke (Wiesen, Waldungen) innerhalb des Gemeindegebietes, wenn durch die weggeworfenen Gegenstände die Sicherheit von Menschen oder Tieren gefährdet oder eine sanitäre Gefährdung, Belästigung oder Verunreinigung herbeigeführt wird.

Die Verführung von Fourage hat mit Vermeidung jeder Strassenverunreinigung zu erfolgen. Die Verladung der Fourage ist womöglich im Innern der Häuser vorzunehmen. Bei Verladung auf der Strasse darf diese sowie der Gehsteig nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt und es müssen die Verkehrsflächen stets unmittelbar nach Beendigung des Verladens gereinigt werden.

Der Transport, das Auf- und Abladen von Zement, Sägespänen oder anderen leicht verstaubenden Gegenständen ist nur in gut schliessenden Behältern, wie Kisten, Fässern oder Säcken, gestattet. Der Transport von leicht zerflatternden Gegenständen, wie insbesondere Papierabfällen, ist nur in Ballen und auf Plachen überdeckten Wagen gestattet.

Es ist untersagt, in die öffentlichen Abfallsammelkörbe andere Abfälle als Papier und Obstrückstände zu hinterlegen; Hauskehricht, Küchen- und Metallabfälle dürfen daher in diese Körbe nicht hineingeworfen werden.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.